

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

X. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 9. April 1896.

10.

Gesetz vom 15. Februar 1896,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend
die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze
der Landescultur bestellte Wachpersonal.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestätigung und Beeidigung als öffentliche Wache im Sinne des Reichsgesetzes
vom 16. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 84, erfolgt — ohne Unterschied, ob der Wachmann
blos für den Schutz einzelner oder für jenen mehrerer Zweige der Landescultur (Forst-,
Jagd-, Feldschutz, den Schutz der Fischerei und anderer Wasserberechtigungen) bestellt ist —
für den Wachdienst zum Schutze der Landescultur überhaupt.

§ 2.

Für den Wachdienst zum Schutze der Landescultur kann derjenige bestätigt und beeidigt werden, welcher

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzt,
2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, und hinsichtlich dessen
3. die politische Bezirksbehörde sich durch entsprechendes Befragen die Ueberzeugung verschafft hat, daß derselbe mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache hinreichend vertraut ist.

§ 3.

Die im § 2 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Erfordernisse werden ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der Verordnung vom 16. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 63, oder durch die seither gemäß der Verordnung vom 11. Februar 1889, R.-G.-Bl. Nr. 23, mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für Forstwirthe oder für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst, beziehungsweise durch die gemäß der §§ 27 und 49 der letzterwähnten Verordnung eintretende Befreiung von der Ablegung dieser Prüfungen.

In gleicher Weise werden die bezeichneten Erfordernisse ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der früheren Vorschriften oder durch die seither gemäß der Verordnung vom 14. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 100, mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus dem Jagdwesen, beziehungsweise für den Jagd- und Jagdschuzdienst.

§ 4.

Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahles oder der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47, oder im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, angeführten Vergehen, beziehungsweise Uebertretungen verurtheilt worden sind, dürfen während der im Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, festgesetzten Zeitdauer für den öffentlichen Wachdienst weder bestätigt noch beeidigt werden.

§ 5.

Die Bestätigung und Beeidigung kann Personen verweigert werden, welche solche geistige oder körperliche Eigenschaften besitzen, die zur Ausübung des öffentlichen Wachdienstes ungeeignet machen.

Die Bestätigung und Beeidigung kann ferner auch wegen solcher sittlicher Fehler verweigert werden, welche den damit Behafteten als nicht vollkommen vertrauenswürdig erscheinen lassen.

§ 6.

Die für den öffentlichen Wachdienst bestätigten und beeidigten Personen verlieren im Falle des Eintretens eines der im § 4 angeführten Ausschließungsgründe die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache kraft des Gesetzes und können dieselben vor Ablauf des im § 4 bezeichneten Zeitraumes nicht wieder erwerben.

Im Falle einer der im § 5 angeführten Gründe, wegen welcher die Bestätigung und Beeidigung verweigert werden kann, erst nach erfolgter Bestätigung und Beeidigung eintritt oder bekannt wird, können die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache wieder entzogen werden.

In beiden Fällen ist die Legitimation (§ 11) einzuziehen.

§ 7.

Die mit der erfolgten Bestätigung und Beeidigung für den Schutz der Landescultur verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache werden, insolange keiner der im § 6 bezeichneten Fälle eintritt und das Wachorgan nicht aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, weder durch eine Veränderung in der Person des Dienstgebers, noch durch die Bestellung für ein anderes Schutzgebiet berührt.

§ 8.

Wenn ein zum Schutze der Landescultur bestelltes Wachorgan ohne Eintritt eines der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Fälle aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, so erlöschen auch die mit der Bestätigung und Beeidigung verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache.

Wird jedoch das Wachorgan für diesen Schutzdienst abermals bestellt, so bedarf es zur Wiedererlangung jener Rechte keiner neuerlichen Bestätigung und Beeidigung, sondern nur der Anzeige (§ 12) an die gemäß § 9 dieses Gesetzes zuständige politische Bezirksbehörde.

Hat hierbei ein ursprünglich auf Grund des § 2, Ziff. 3 dieses Gesetzes bestätigtes und beeidigtes Wachorgan den Wachdienst durch längere Zeit unterbrochen, so kann die politische Bezirksbehörde in der im § 2, Ziff. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Weise vorgehen, um sich die Ueberzeugung von der fortdauernden Eignung des Wachorganes zu verschaffen. Gewinnt die politische Bezirksbehörde diese Ueberzeugung nicht, so kann sie dem Wachorgane die Ausübung des Wachdienstes bis zu der gemäß des § 2, Ziff. 3 dieses Gesetzes erfolgten Darthnung seiner Eignung unter vorläufiger Einziehung der Legitimation (§ 11) untersagen.

§ 9.

Ueber die Zulässigkeit der Bestätigung und der Beeidigung, sowie über den Verlust oder die Entziehung der durch die Bestätigung und Beeidigung erworbenen Rechte und über die Untersagung der einstweiligen Ausübung des Wachdienstes hat jene politische Bezirksbehörde zu erkennen, in deren Sprengel das dem Wachorgan zugewiesene Schutzgebiet liegt.

Ist jedoch dieses Schutzgebiet in den Sprengeln mehrerer politischer Bezirksbehörden gelegen, so ist zur Fällung dieser Erkenntnisse jene politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Sprengel das Schutzorgan in dieser Eigenschaft seinen Wohnsitz hat oder zu nehmen haben wird.

§ 10.

Gegen dieses Erkenntniß kann von demjenigen, der zur Bestätigung und Beeidigung nicht zugelassen wird, oder dem die hiemit verbundenen Rechte aberkannt werden oder die einstweilige Ausübung derselben untersagt wird, binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung an bei der politischen Bezirksbehörde die Berufung an die politische Landesstelle eingebracht werden. — Eine weitere Berufung findet nicht statt.

§ 11.

Die Beeidigung des Wachorganes hat nach der im Anhange A enthaltenen Eidesformel zu erfolgen.

Dem bestätigten und beeidigten Wachorgane ist eine Legitimation auszufolgen, welche nach dem im Anhange B enthaltenen Formulare auszustellen ist.

§ 12.

Die Besteller der Wachorgane sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 bis zu 50 fl. verpflichtet, jede Veränderung im Stande ihres bestätigten und beeidigten Wachpersonales, sowie hinsichtlich der demselben zugewiesenen Schutzgebiete der competenten politischen Bezirksbehörde unter Vorlage der Legitimation binnen vier Wochen anzuzeigen.

Die angezeigten Veränderungen sind in der Legitimation von der politischen Bezirksbehörde ersichtlich zu machen.

§ 13.

Die politischen Bezirksbehörden haben über alle bestätigten und beeidigten, in ihrem Sprengel den Wachdienst ausübenden Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu halten.

§ 14.

Die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch der durch die Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erlangten Rechte.

Die in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften für den Schutz einzelner Zweige der Landescultur bereits bestätigten und beeidigten Wachorgane können, wenn sie in der Folge für den Schutz anderer Culturzweige oder für ein anderes Schutzgebiet bestellt werden sollen, nur in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Wachdienst zum Schutze der Landescultur überhaupt bestätigt und beeidigt werden.

Ebenso können sich dieselben auch ohne Veränderung hinsichtlich des Schutzdienstes oder des Schutzgebietes über Verlangen der Dienstgeber nochmals in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes der Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst zum Schutze der Landescultur überhaupt unterziehen.

§ 15.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, den 15. Februar 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Ledebur m. p.

Anhang A.

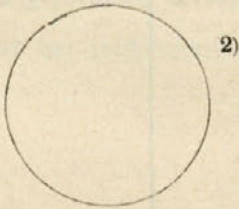
Eidesformel.

Ich schwöre, den mir übertragenen Schutz der Landescultur in dem mir jeweils zugewiesenen Schutzgebiete stets mit möglichster Sorgfalt und Treue auszuüben, alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise die meinem Schutze anvertrauten Rechte zu verkürzen trachten oder wirklich verkürzen oder die meinem Schutze anvertrauten Gegenstände zu schädigen trachten oder wirklich schädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keine Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!

Anhang B.

Legitimation ¹⁾



Für den Dienst als öffentliche Wache zum Schutze der Landescultur.

Name des Wachorganes :

Personalbeschreibung desselben :

.

.

Eigenhändige Unterschrift des Wachorganes :

.....

¹⁾ Die Legitimation ist auf starkem Papier in einem steifen Umschlage von 12 cm Breite und 20 cm Höhe auszufertigen.

²⁾ Abdruck des mit dem Gesetze vom 29. Mai 1887, L.-G.-Bl. Nr. 23, bezw. mit der Verordnung vom 24. August 1887, L.-G.-Bl. Nr. 24, vorgeschriebenen Dienstzeichens für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonale.

Ueber die 2. und 3., beziehungsweise 4. und 5., sowie 6. und 7. Seite der Legitimation zu vertheilen.

Name und Wohnort des Bestellers	Wohnort des Wachorganes	Schutzgebiet	Zweig der Landescultur, für dessen Schutz der Wachmann bestellt ist	Datum und Zahl der Befähigung und Beidigung für den Schutz der Landescultur	Anmerkung	Unterschrift der politischen Bezirksbehörde